

Habilitationsvortrag von Benjamin Schindler

«Verfassungsrecht vergeht,
Verwaltungsrecht besteht.»

Anmerkungen zu einem geflügelten
Wort OTTO MAYERS



Aufbau

1. Das Zitat
2. Vorläufer und historischer Hintergrund
3. Wie das Zitat zum roten Tuch wurde ...
4. ... und dennoch aktuell geblieben ist
5. Kritischer Ausblick

1. Das Zitat

«So mußte ich denn doch noch einmal an diese Arbeit gehen! Groß Neues ist ja seit 1914 und 1917 nicht nachzutragen. ‹Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht›; dies hat man anderwärts schon längst beobachtet. Wir haben hier nur Anknüpfungspunkte entsprechend zu berichtigen. [...]

Möchte der Leser den Eindruck gewinnen, daß unser deutsches Verwaltungsrecht doch schon eine Wissenschaft geworden ist, an der man Freude haben kann.»

OTTO MAYER, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. München 1924 (Vorwort zur dritten Auflage)

2. Vorläufer und historischer Hintergrund

«Vom französischen Standpunkte aus ist es ein ganz natürlicher Gegensatz, dass Verfassungsrecht wechselt, Verwaltungsrecht dauert; man sieht dieses *survivre à l'effondrement successif des lois constitutionnelles*; Ducrocq, n. 4.»

OTTO MAYER, Theorie des Französischen Verwaltungsrechts, Strassburg 1886, S. 3 Fn. 6

«C'est que, depuis [17]89, la constitution administrative est toujours restée debout au milieu des ruines des constitutions politiques.»

ALEXIS DE TOCQUEVILLE, L'Ancien Régime et la Révolution, Paris 1856, S. 297

2. Vorläufer und historischer Hintergrund

«Wenn in einer Gesellschaft eine siegreiche Revolution eingetreten ist, so dauert zwar das Privatrecht fort, aber alle Gesetze des öffentlichen Rechts liegen am Boden oder haben nur provisorische Bedeutung und sind neu zu machen.»

FERDINAND LASSALLE, Über Verfassungswesen, Berlin 1862

3. Wie das Zitat zum roten Tuch wurde...

«Dem Verwaltungsrecht fehlt weitgehend der lange Atem. Es ist hektisch und von Kurzfristigkeit gekennzeichnet. Wer einen Blick in die Loseblatt-Sammlungen des öffentlichen Rechts tut, erschrickt darüber, wie wandelbar unser Normenwerk geworden ist. Gerade im Verwaltungsrecht ist die unglückliche Tatsache festzustellen, daß die Gesetze heute vielfach nicht zur Rechtssicherheit, sondern zur Rechtsunsicherheit führen.»

FRITZ WERNER, Verwaltungsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht, DVBl 1959, S. 528

3. Wie das Zitat zum roten Tuch wurde...

«Die Staatsaufgaben und die Art ihrer Besorgung wandeln sich mit der Zeit. Häufig stehen sie im Brennpunkt gesellschaftlicher und föderativer Interessen. Auf die Beständigkeit des Verwaltungsrechts bleibt dies nicht ohne Wirkung. Wer die wöchentlich erscheinende Amtliche Sammlung des Bundesrechts auf neues Verwaltungsrecht hin durchsieht, gewinnt den Eindruck einer *irritierenden Unrast*. [...] In einem Wort: Verwaltungsrecht ist nichts für träge Naturen.»

PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Bern 2009, § 1 Rz. 26

4. ... und dennoch aktuell geliebt ist

Pfeiler der Beständigkeit:

- Themenkanon der Verwaltungsrechtslehrbücher
- Begriffe und Konzepte des Allgemeinen Verwaltungsrechts
- Grundkonzeption des Allgemeinen Verwaltungsrechts

4. ... und dennoch aktuell geliebt ist

Mögliche Ursachen dieser Beständigkeit:

- Überlieferung als Kodifikationssurrogat (Legitimation durch Tradition)
- Kontinuität zur Kompensation gesetzgeberischer Unrast (*rocher de bronze* in der Gesetzesflut)
- Beharrungsvermögen als Ausdruck einer Wissenschaftskultur?

5. Kritischer Ausblick

Beständigkeit – auch in Zukunft eine notwendige Eigenschaft des Allgemeinen Verwaltungsrechts.

Aber:

- Beständigkeit darf nicht zur Erstarrung werden
- Beständigkeit im Sinne von Dauerhaftigkeit erfordert auch ein stetes Weiterentwickeln